

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur BAK
3003 Bern

Per E-Mail an: isos@bak.admin.ch

Bauenschweiz
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

18.05.2026

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 70 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 20% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Bauenschweiz engagiert sich seit Jahren für eine Aktualisierung des Themas ISOS / Denkmal- und Ortsbildschutz. Unsere Mitglieder haben sich in den Dialog auf Bundesebene eingebracht und am Runden Tisch ISOS teilgenommen.

Die vorliegende Verordnungsanpassung ist ein wichtiger Schritt, um die Direktanwendung von ISOS auf ortsbildrelevante Fälle zu fokussieren. Daher unterstützen wir diese, insbesondere die Einschränkung der Direktanwendung von ISOS für Elemente, die das Ortsbild nicht direkt betreffen, die Abschwächung der ISOS-Erhaltungsziele zugunsten einer Weiterentwicklung verschiedener Ortsbilder sowie die Möglichkeit für Kantone und Gemeinden, in der Interessenabwägung bei der Erfüllung kantonaler und kommunaler Aufgaben – etwa im Wohnungsbau – von den ISOS-Erhaltungszielen abzuweichen.

Beim Art. 10 gab es von den Mitgliedverbänden unterschiedliche Einschätzungen, ob der Absatz «... sofern sie sich durch ein überwiegendes Interesse rechtfertigen lassen ...» in der Anwendung der Verordnung eine zusätzliche Einschränkung darstellt oder nicht. Dies müsste in einer finalen Überarbeitung der Verordnung noch einmal geprüft werden. Bauenschweiz plädiert zudem dafür die Kantone und Gemeinden bei der Anwendung zum Beispiel von Art. 11 Abs. 3 zu unterstützen und eine Umsetzungshilfe zu erarbeiten.

Zudem unterstützt Bauenschweiz, dass zur Erfüllung des überwiesenen Postulates 25.4401 die grundsätzlichen Fragen bei der Aufgabenteilung oder deren Wirksamkeit geklärt werden, um zeitnah weiteres Optimierungspotential zu erkennen.

Auch die Änderungen von Artikel 32b der Raumplanungsverordnung unterstützt Bauenschweiz. Insgesamt ist es zu begrüßen, dass Solaranlagen auf Neubauten künftig einfacher realisiert werden können. Die bekannten Herausforderungen bei Bestandsbauten werden damit aus Sicht der umsetzenden Gewerke von Solaranlagen jedoch nicht behoben, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Änderung nur eine äusserst geringe Wirkung entfalten wird. Mit der vorliegenden Fassung bleibt der Zielkonflikt zwischen Ortsbildschutz und erneuerbaren Energien weiterhin ungelöst. Auch hier müssen aus Sicht Bauenschweiz die Kantone im Umgang mit der Herausforderung unterstützt werden und bei Bedarf braucht es weitere Anpassungen an der nationalen Gesetzgebung.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen. Unsere Mitglieder nehmen zusätzlich individuell Stellung.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin